



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 23.09.2019, Zahl 250-1/2019-1,  
des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom , Zahl 250-1/2019-1 mit  
welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung  
BGBl.Nr. I 86/2019, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG,  
LGBl.Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 82/2018, wird verordnet

### § 1

#### Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Pörtschach  
am Wörther See wird ein Beitrag eingehoben.

### § 2

#### Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein.  
Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären

### § 3

#### An- und Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der  
Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres  
aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### § 4

#### Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das  
Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und  
dürfen nicht weitergegeben werden.

## § 5

### Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
  - a) Betreuung an 5 Tage auf € 90,-
  - b) Betreuung an 4 Tage auf € 79,-
  - c) Betreuung an 3 Tage auf € 68,-
  - d) Betreuung an 2 Tage auf € 58,-
  - e) Betreuung an 1 Tag auf € 47,-jeweils ohne Verpflegung.
- 4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer

## § 6

### Sonstige Beiträge

Die Höhe des Essensbeitrages wird je konsumierter Mahlzeit verrechnet.

## § 7

### Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 7.6.2018, Zahl: 250-1/2018-1, außer Kraft.

Bürgermeisterin  
Mag. Silvia Häusl-Benz